Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung Tübingen, 1698

Tit. LX. Von den Metzgern.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

heissen/mit Zuziehung der Burger, und Kersten Meister des Becken Handwercks / auch der Brodt Schätzer gemachtet / und sonders heitlich hierinnen mit denen benachbarten eine Conformität, und Gleichheit gehalten wers den solle.

· 中华华华华华华华 · 中华华华 · 中华华华 · 中华华 · 中华华 · 中华 · 中

Tit. LX.

Mon den Meßgern.

Je Deekger sollen das Fleisch hinfürd nachfolgender Gestalt außhauen / bey Straff der Herrschafft/und der Statt Einigung.

Ein Pfund Fleisch von guten Rindern/ Kühen / und Stech / Kälbern / pro zween

Kreußer.

So aber das Fleist gering befunden wird/ foll es auch ringer geschätzet werden/aber gut Ochsen-Fleist soll Ihnen nach desselben Güthe höher geschätzet werden.

Ruttele

Kuttel-Fleden/und alles ander Voressen/ das Pfund pro funst Heller.

Wilch : Balber.

An Pfund vor zween Kreuker.
Sinen Wopff pro ein Baken.
Sin gankes Gereusch/sampt dem Herk/ Lungen/Leber/und Würstlin/pro ein Baken. Das Voressen. Sinen Fuek pro vier Heller.

Mammel und Mafaf : Wleisch.

In Pfund gut Fleisch pro zwen Krenker. So es aber gering / soll es auch geringer geschäkt werden.

Einen Kopff pro fünffzehen Heller. Ein gankes Gereusch pro ein Plappert. Das Voressen das Pfund pro ein Fünfs

fer.

Bod.

Bod : Wleist.

Monverschnittenen Bocken das Pfund ei.

Einen Kepff pro ein Kreuker.

Das Gereusch pro fünffzehen Heller.

Das Voressen dem Pfund nach umb ein Fünsser.

Sonsten sollen die Mekger kein ander Bodin oder Geiß Fleisch feul haben ben Straff der Derzschafft fünst Pfund und die Statt, Sinung.

Wamm= und Küßen = Wleisch.

In Pfund pro zween Kreuker. Seinen Kopff pro ein Kreuker.

Das Gereusch pro ein Doppelführer/ das Voressen/wie oben.

8

25 Freis

Mireinin = Eleisch.

As Pfund Shweinen / Durghauling/ und von außgeschundenem Fleisch / pro ein Plappert.

Das außgeschunden prozween Kreukers so von außgemasten Schweinen außgehauen wird ein Brathwurst pro ein Wreuker.

Und soll hinfuro kein Melger kein Durchhäuling Schwein / mehr außschinden / sonder den Speck / und alle Zeistin daran tassen / bers Straff der Merzschafft fünst Pfund / und der Statt Einigung.

So follen auch alle Voressen/ohne was in der offenen Mekig/und nicht in ihren Sausern außwägen/ben Straff der Merischafft funst Pfund/und der Statt Einigung.

Es sollen auch die Metzger ihr Fleisch am Mitwochen/und Sambstag nirgend anderst/ dann allein unter der Metzig sent haben/und vorzwölss Uhren nicht heim tragen/benStrass

der

der Merischafft fünsf Pfund / und der Statt Binigung.

Sonsten ausserhalb der gesvohnlichen Talgen/ als Mittwoch / und Hambstags / moden die Meizger das Fleisch in ihren Häusern wol sent haben / und sich also besteissen / daß man alle Tag/ und sonderlich Malb. Fleisch/ Mammel/ oder Pamm ben ihnen sinde/ben Straff der Nerzschafft fünst Pfund/ und der Statt Winigung.

Item/welcher Mekger Viech auff dero von Necktingen Weyd schlägt/der soll dasselb nicht hinauß verkaussen/sonder in der Statt außhauen und seyl haben/ ben Strass der Merrschafft zehen Pfund/ und der Statt

Binigung.

Wesser hinfurd kein Fleisch/welcherlen das immer senn mag auß, hauen/und sent haben/es sene dann deß nechten Tags zuvor das Viech also lebendig durch die verordnete Pleisch, Achter besichtiget/

Gij

und

und für just / und gesund erkennt worden /
dasselbe auch nicht mehr ben Nacht/wie bishero beschen/sonder am Abend zuvor/gleich nach der Besicktigung / in Gegenwärtigkeit der Fleisch-Schäher geschlachtet/und erst den nechsten Tags hernach außgehauen / und verkaust werden / ben Strass der Herickasst zehen Pfund/ und der Statt Winigung.

Und sollen die verordnete Fleische Schafter schuldig senn / alle Wochen einmal Bezicht zu thun / damit man sehen moge / wie das Fleisch jederzeit beschaffen / und der Ordenung nach gesetzt werde / ben Straff der Herzeschaft fünst Pfund/und der Statt Winigung.

Welcher Mekger dann anfahet zu mekz gen/der soll es ein gankes Jahr treiben/und vor Außgang desselben nicht aufshören/es werz de ihme dann von Uns vergonnt/ben Straff der Verzschafft zehen Usund/und der Statt Winigung.

Tit.